

wegen der Nachtheile der letztern ein an sich gemüthiges Unternehmen nicht zur Ausführung zu bringen.

Frankfurt, 20. Juni. (Gitt. Pg.) In der Sitzung der Bundesversammlung vom 19. d. M. theilte Präsidium, unter Bezug auf die diesjährige Vorlage der letzten Sitzung, eine Note des kais. russischen Gesandtschaftsgezuges mit, nach deren Inhalt auch die kais. russische Regierung an den Deutschen Bund die Einladung richtet, der in der 22. Sitzung der Conference zu Paris vereinbarten Declaration bezüglich des Secretes beizutreten. — Der Gesandte der großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser überreichte die in Sachsen Meiningen zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, in Betreff allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Missbrauchs der Pressefreiheit, erlassene Verordnung; ferner kamen Mitteilungen über die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Eisenbahnen zum Dienstgebrauch für die Militärcormission, sowie literarische Materialien bezüglich der Handelsgesetzung in Vorlage. — Von verschiedenen Ausschüssen wurden sodann drei Vorträge erstattet, auf welche man, nachdem die auf 14 Tage ausgesetzte Abstimmung erfolgt sein wird, zusammentreffen sich vorbehält.

Paris, 21. Juni. Der gestrige „Moniteur“ zeigt amtlich an, daß der Baron Bobo v. Steinberg am 19. Juni die Ehe hatte, dem Kaiser in öffentlicher Audienz sein Beiglaubigungsschreiben als k. hannoverscher Gesandter und das Abberufungsschreiben bezüglich des Geschenks v. Platen-Hallermund zu überreichen. Außerdem empfing der Kaiser den Adjutanten des Großfürsten Michael von Russland, Grafen Lewaschoff, welcher im Auftrage des Kaisers von Russland das Modell einer St. Majestät erstanden und in der russischen Armee eingeschafft Kanone überreichte, und den k. sardinischen General Dabormida, Kommandanten der sardinischen Artillerie. — Den wichtigsten Theil des gestrigen „Moniteur“ bildet der Text des Entwurfs zu einem Regierungsgesetze und die dazu gehörigen Motiven (s. unten). — Ein Decret vom 12. Juni reorganisiert vollständig die Armeeintendantur; dieselbe wird bestehen aus 8 General-Intendanten-Inspectoren, 26 Divisions-Intendanten, 50 Militär-Unterintendanten 1. Klasse, 100 dergleichen 2. Klasse, 56 Adjutanten 1. Klasse und 24 dergleichen 2. Klasse. — Im heutigen „Moniteur“ findet sich ein Decret, welches den Eingangszoll für Gewürznael auf 30 Cent. das Kilogramm, und für Cacao ohne Rücksicht auf den Ursprung eingeführt in fremden Schiffen auf 75 Fr. für 100 Kilogramm festsetzt. Als nichtamtlich meldet dasselbe Blatt, daß der König von Schweden und Norwegen den Prinzen Oscar beauftragt hat, dem Kaiser für den Kronprinzen die Insignien des Graphinenorden zu überreichen, sowie daß am 19. Juni der Cardinal-Legat Patti der Kaiserin in der Schlosskapelle zu St. Cloud unter besonderen Ceremonien die sie vom Papste bestimmte goldene Rose überreichte. Der Cardinal saß dabei vor dem Altar auf einem Sessel gegenüber Ihren Majestäten, Mons. Monaco-Lavalette verlas das betreffende Briefe und darauf näherte sich die Kaiserin, während der Legat die übliche Formel aussprach. Der Kronprinz figurete bei der Ceremonie. Später überreichte der Legat dem Kaiser im Namen des Papstes ein sehr schönes Mosaikübel, darstellend den heiligen Johann in der Wüste nach Guido Reni, und dann für den „Sohn Frankreichs“ ein prachtvolles Reliquienstück, geschmückt mit Emaille und kostbaren gravirten Steinen, und enthaltend eine Relique des heiligen Tripe. — Ein langer Bericht des Marschalls Périsse schildert die am 6. Juni bewirkte feierliche Vertheilung der Bathoeden-Decorationen im englischen Hauptquartiere durch Lord Gough an französische Würdenträger. — Die Garonne und Loire sind von Neuem aufgeschwollen. Die letztere hat die begonnenen Arbeiten zur Reparatur der zerstörten Dämme wieder vernichtet. — Se. Heil. der Papst hat für die Überchwemmten Frankreichs 3000 Scudi (15,000 Fr.) der König von Sardinien 20,000 Fr., der Minister v. Venezuela als Beitrag einer Sammlung des Regierungspersonals und seiner Landesknechte 3000 Fr., und der französische Consul zu Antwerpen als Beitrag eines dort gegebenen Concerts und anderer Beisteuern dortiger Einwohner 6000 Fr. eingeschickt. — Der heutige „Moniteur“ meldet aus der Reim vom 13. Juni, daß sich 97,446 Mann von den französischen Truppen bereits eingeschiffet haben und sich nur noch 23,673 Mann dafür befinden.

(Nord.) Graf Deloff ist wieder in Paris eingetroffen. — Die „Indep.“ meldet, daß der Staatsrat den Entwurf genehmigt hat, in welchem den Kindern jeder Tochter Louis Philippe eine Rente von 200,000 Fr. zugestanden wird.

— Der von uns bereits telegraphisch erwähnte, dem Senate zur Berathung vorgelegte Entwurf eines Se-

natus-Consultums bezüglich der Regenschaft des Kaiserreichs lautet in seinen wesentlichen Bestimmungen:

„Der Kaiser ist minderjährig bis zum vollendeten zehnten Geburtstag. Wenn der minderjährige Kaiser den Thron bestreitet, ohne daß der Kaiser, sein Vater, durch einen vor seinem Einschluß verfassten Willen oder die Regenschaft des Kaiserreichs verfügt, so ist die Kaiserin-Mutter Regentin und hat die Obhut über ihren minderjährigen Sohn. Die Kaiserin-Regentin kann zu einer zweiten Ehe schreiten. In Erregung der Kaiserin steht, wenn der Kaiser nicht durch öffentliche oder geheime Art anders darüber verfügt hat, die Regenschaft dem ersten französischen Prinzen zu, und in Erregung des dritten französischen Prinzen in der Ordnung der Erblichkeit der Krone. Wenn gar kein Prinz mehr ist, so ernannt der Senat, durch den Regierungsrat zusammenberufen und auf dessen Beschluß, den Regenten. Solche der Kaiser keinen Regierungsrat ernannt haben, so geschehen die Zusammenkunft und der Vorschlag des Rathes zusammen mit dem Regierungsrat unter Zusichtung des Präsidenten des Senates, des gesetzgebenden Körpers und des Staatsrates. Bis zu dem Augenblick, wo der Regent ernannt ist, werden die Staatsgeschäfte durch die im Amt stehenden Minister besorgt, die als Nachzumenter und mit Stimme am Rechte beratsschlagen. Der Regent und die Mitglieder des Regierungsrates müssen Franzosen und sollte 25 Jahre alt sein. Der öffentliche Act, wodurch der Kaiser über die Regenschaft verfügt, wird an den Senat abgestellt und in seine Rechte übergetragen. Alle Acts der Regenschaft geschehen im Namen des minderjährigen Kaisers. Bis zur Großjährigkeit des Kaisers übt die Kaiserin-Regentin für den minderjährigen Kaiser die kaiserliche Autorität in ihrem ganzen Umfang aus, vorbehaltlich der dem Regierungsrat erhaltenen Rechte. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Person des Kaisers schützen, finden auf die Kaiserin-Regentin und auf den Regenten Anwendung. Die Funktionen des Kaiserin-Regenten oder des Regenten beginnen in dem Augenblick des Abtretens des Kaisers. Wenn der minderjährige Kaiser mit Hinterlassung eines Bruders als Thronerben steht, so dauert die Regenschaft der Kaiserin oder des Regenten ohne irgend eine neue Formlichkeit fort. Die Regenschaft der Kaiserin hat auf, wenn die Erfolge einen Prinzen zum Throne beruft, der nicht ihr Sohn ist. Wenn der minderjährige Kaiser bei seinem Abtreten die Krone einem minderjährigen Prinzen eines andern Zweiges hinterläßt, so bleibt der Regent bis zur Großjährigkeit des neuen Kaisers im Amt. Der französische Prinz, der sich durch ungünstiges Alter oder aus irgend einer anderen Ursache verdächtigt gefeiert, da die Regenschaft im Augenblick des Abtritts des Kaisers auszuüben, kann nicht, wenn das Hindernis wegfallt, zur Regenschaft berufen werden. Letztere behält der ausübende Regent die zur Großjährigkeit des Kaisers. Die Regenschaft, mit Ausnahme jener der Kaiserin, verleiht keinerlei Rechte auf die Person des minderjährigen Kaisers. Die Obhut über denselben, die Oberaufsicht über sein Haus, die Überwachung seiner Erziehung sind seiner Mutter zuerkannt. In Erregung der Mutter oder einer vom Kaiser bezeichneten Person wird die Obhut über den minderjährigen Kaiser der vom Regierungsrat ernannten Person übertragen. Weder der Regent, noch seine Nachkommen können dazu ernannt, noch bestimmt werden. Wenn die Kaiserin-Regentin oder der Regent nicht schon bei Bedenken des Kaisers den Eid für die Ausübung der Regenschaft geleistet haben, so leisten sie ihn, auf das Evangelium, dem auf dem Throne stehenden minderjährigen Kaiser, offiziell von den französischen Prinzen, den Mitgliedern des Regierungsrates, den Ministern usw., im Beisein der drei Jungen Standesräte. Der Eid kann dem minderjährigen Kaiser auch im Beisein des Regierungsrates und der Minister geleistet werden. In diesem Falle wird die Eidstelle durch eine Proclamation der Kaiserin-Regentin oder des Regenten öffentlich bekannt gemacht. Der Staatsminister nimmt über die Eidstelle ein Protokoll auf, das die Kaiserin-Regentin oder der Regent, die Prinzen der kaiserlichen Familie, der Regierungsrat und die Minister unterzeichnen. Ein Regierungsrat wird für die ganze Dauer der Minderjährigkeit des Kaisers eingesetzt. Er besteht 1) aus den französischen Prinzen; 2) aus den Personen, die der Kaiser durch öffentliche oder geheime Art bestimmt hat. Geschäft lehrt nicht, so erneut der Senat fünf Personen zu Mitgliedern des Regierungsrates. Kein Mitglied des Regierungsrates kann durch die Kaiserin-Regentin oder den Regenten seiner Funktionen entbunden werden. Der Regierungsrat wird von der Kaiserin-Regentin oder den Regenten zusammenberufen und präsidiert. Die Kaiserin-Regentin oder der Regent kann den Sohn eines der französischen Prinzen oder einem Mitglied des Regierungsrates übertragen. Der Regierungsrat beratsschlägt notwendig und mit obsoleten Stimmen-Mehrheit: 1) über die Herrschaft des Kaisers; 2) über die Kriegserklärungen, über die Unterzeichnung von Frieden, Bündnis und Handelsverträgen; 3) über die Entwicklung organischer Staats-Gesetze. Im Falle geteilter Stimmen gibt die Stimme der Kaiserin-Regentin oder des Regenten den Abschluß. Der Regierungsrat hat diese vertragende Stimme in Betrifft aller anderen Fragen, die ihm von der Kaiserin-Regentin oder dem Regenten unterbreitet werden. Während der Regenschaft dauert die Verwaltung der Dotations der Krone nach den festgelegten Regeln fort. Die Verwaltung des Einkünfte wird in den gewöhnlichen Formen bestimmt, unter der Autorität der Kaiserin-Regentin oder des Regenten. Die persönlichen Ausgaben der Kaiserin-Regentin oder des Regenten und der Unterhalt ihrer Hause bilden einen Theil des Budgets der Krone. Ihr Budget wird vom Regierungsrat festgestellt. Im Falle der Abwesenheit des Regenten beim Beginn einer Minderjährigkeit werden, wenn der Kaiser vor seinem Einschluß darüber nichts bestimmt hat, die Staatsgeschäfte bis zur Ankunft des Regenten von den im Amt stehenden Ministern besorgt.“

Amsterdam, 20. Juni. Nach dem „Handelsblad“ ist das Ministerium wüthich ernannt. Nach Herrn van Hall

haben auch die Herren van Reenen und Donker Curtius ihre Entlassung begehr und erhalten. Alle übrigen Minister bleiben. Die drei neu ernannten Minister sind: Justiz, Herr J. L. van der Brugghen, Inneres, Herr D. G. Simons; auswärtige Angelegenheiten, Herr Gevers van Endegeest. Die amtliche Bekanntmachung dieser Ernennungen wird jedoch bis nach den Wahlen verschoben werden. „Es ist also wahr“, sagt das „Handelsblad“, „daß das reactionäre und antirevolutionäre Element im Ministerium abgesiegelt hat und daß die mehr liberalen Bestandteile haben weichen müssen.“

Aus Madrid wird unter dem 21. Juni telegraphisch, daß

Herrn Maj. die Königin vorsichtig vorgekommen ist.

OC Turin, 19. Juni. Die „Gazzetta piemontese“ entält die Ernennung Durando's als Reichs- und Marineminister, dessen Ernennung zum Generalleutnant in Disposition und Commandeur des Month und Lazarusordens, ferner die Ernennung des Generals Alphonse La Marmora zum Kriegs- und Marineminister. Derselbe wird sich in Angel gebunden des Siegcanals ehestens nach Paris begeben. Der neueste sardinische Ministerresident bei der Porte, Rossi, ist nach Konstantinopel gereist.

London, 20. Juni. Die „Morning Post“ schreibt: Durch den Vertrag von 1850 für die Zukunft auf jeden Einfluß auf das Gebiet der Moskitoküste und auf jedes Schutzrecht über dasselbe verzichtet. Es ist aber keine lange Weiseführung nötig, um darzuhin, daß es Großbritannien unvorteilig wäre, das Moskitogebiet der Stadt jener Freiburg-Nicaragua gemacht haben. Mit Freuden haben wir aus den Depeschen Lord Clarendon's ersehen, daß die Regierung sich dazu versteht wird. Die Gerechtigkeit nicht minder, als die Menschlichkeit, verbietet uns ein so kleinstümchiges Benehmen. Wollen wir damit sagen, daß wir uns um das Moskitokönigreich will in einen Krieg stürzen sollen? So weit wird es — das hoffen wir aufrichtig — nicht kommen. Allerdings würde unser und seiner unvorteilhaft sein, ihn in der Stunde der Gefahr im Stiche zu lassen. Wir wissen, wie gewisse Indianerstämme in den westlichen Staaten Amerikas behandelt worden sind, und können nimmer gestatten, daß solche Scenen sich ungestraft zum Schaden eines Volkes wiederholen, welches ein unbestrebbares Atrecht auf unsern Schutz hat. Hoffentlich ist daher die Nachricht, daß Walker einen Angriff auf das Moskitogebiet beabsichtige, ungünstig. Ein solches Attentat würde die ohnehin schon so verwickelte centralamerikanische Frage noch mehr verwirren und die Aussichten auf eine friedliche Schlichtung verminder. Jedenfalls ist es klar, daß wir nicht so leicht auf das Protectoret über die Moskitoküste verzichten können, wie man das in gewissen Kreisen zu glauben scheint.

— Dasselbe Blatt meldet: Wir haben Grund, zu glauben, daß Lord Palmerston Idre. Majestät den Rath erheilen wird, Sir Edmund Lyons' in Berücksichtigung der von ihm als Befehlshaber der Flotte des schwarzen Meeres geleisteten Dienste zur Peerwürde zu erheben. Es wird das einzige Peerswürde sein, die zur Belohnung für militärische Dienste zu Wasser oder zu Lande, welche während des verlorenen Krieges geleistet wurden, verliehen wird. Zugleich der ihm zugeschriebenen neuen Würde wird Sir Edmund Lyons den Befehl über die Mittelmeersflotte erhalten. — Der Prinz Napoleon ist vorgestern an Bord seiner Dampfschiff zu Plymouth angekommen und von da nach Edinburgh weiter gereist.

Aus Kopenhagen wird gemeldet, daß die Vereinigten Staaten mit Dänemark wegen des Sundhauses ein provisorisches Abkommen bis zum 14. Juni 1857 getroffen haben. Der Sundgoss wird bis dahin wie bisher entschieden. (Nach der „A. B.“ wären hierbei von Seiten der Vereinigten Staaten zwei Bedingungen gestellt worden: einmal, daß die Schiffe unter Protest und Wahrung des Rechtspunktes zahlen und während dieses Jahres die Frage in internationaler Weise geregelt werde.)

Aus Odessa, vom 11. Juni, wird der „Dest. Correspond.“ berichtet: Das Gericht, daß Odessa zu einem wahren Freihafen erklärt werden soll, wurde amtlich dementiert, da es bedeutende Störungen im Geschäftsbetrieb hervorbrachte. Macmillan-Pöhlster ist hier noch immer nicht angekündigt und dürfte auch nicht mehr kommen; dagegen befindet sich in Odessa ein gewöhnlicher Oberst Rose, welcher im Beginn der türkisch-orientalischen Bewegungen in Konstantinopel englischer Geschäftsträger war. Kaufleute, welche aus Kambisch und Balaklava kommen, melden, daß die Einschiffung der Wölfe mit aller Eile betrieben wird. — Die osmanische Grenzregulierung

die Absonderung der Galle und deren Auscheidung geregelt.

„Das Eisen ist fast in allen festen und flüssigen Theilen des Körpers gefunden worden und ist besonders im Blutsäften enthalten. Der Eisengehalt des Blutes ist daher jedenfalls für die Blutkörperchen von großer Bedeutung. Durch den Gebrauch des Eisens wird das Blut an Blutsäften vermehrt; daher, infolge dessen die Blutmischung und die arterielle Thätigkeit erhoben, daß Verdauungs- und Ernährungssystem verbessert und dadurch Kräftigung des ganzen Muskel- und Nervensystems verhindert. Der therapeutische Nutzen des Eisens ist besonders bei verschiedenen Blutkrankheiten (Blutarmuth, Blutsucht usw.) sehr hervorragend. (Schluß folgt.)

Wissenschaft. Am 21. Juni hielt Prof. J. Moleschott bei Gelegenheit der Übernahme seines physiologischen Lehramtes in Zürich seine Antrittsrede, der man wohl nicht allein in Zürich mit allgemeiner Spannung entgegesehen hat. Die Rede liegt uns bereits im Druck vor und ist im Buchhandel erschienen (Frankfurt, Reisinger, Sohn u. Comp.). Die Einleitung dringt in griffiger Sprache das Resultat einer Reihe von wohl jahrelangen Untersuchungen „über den Einfluß des Lichtes auf den Thierkörper“, und um dies in anregender, allgemein verständlicher Form zu erzielen, schildert er die Bedeutung des Lichtes für den Stoffwechsel der Pflanzen und Thiere in einem allgemeinen Rundschau. Im zweiten Theile begegnet er einigen der größten Entdeckungen und Wissensschätze der materialistischen Anschauung in vermittelnder und didaktischer Weise und geht schließlich über zu einer warmen direkten Ansprache an seine Zuhörer,

worin er die Umstände berichtet, von denen seine Berufung beeinflusst war und über die er sich mit aller Würde eines freien Juristenrechts hinwegsetzt. Für diesen überhaupt fordert er Gedankenmuth, Ueberzeugungskreis und Tücksamkeit und sagt hinsichtlich der Aufgabe des Rechtes im seinem Fach: „Diese scheint mir nicht zu bestehen in der Verfolgung Dessen, was er falsch hält, sondern im ziellosen Aufsuchen der Wahrheit; nicht in der Widerlegung, sondern in der Beweisführung; nicht in der spöttischen Erörterung von Meinungen, bei welcher ein augenblicklicher Schatz die Palme ertrags, sondern in der anspruchlosen Entwicklung der Thatsachen und der Urtheile, zu welchen sie führen; nicht in der Verneinung, sondern im Aufbau; kurzum, nicht im Kampf, sondern in der Freiheit.“

* Von Dr. J. Graff Poecili wird demnächst ein „Münchner Album“ erscheinen, das noch ungedruckte Dichtungen von König Maximilian, König Ludwig, Prinzessin Alexandra, Prinz Adalbert von Bayern, Dr. Dingelstedt, Dönniges, Geibel, Bodenstedt, Gäß, Heyse, Scherzer, Kobell, Thiersch, Trautmann, Wohlmuß und Andern enthalten soll. Der Preis des Buches, das 28 bis 30 Druckseiten stark sein wird, ist dem Münchner Maximilians-Waisenhaus für Beamtenbücher bestimmt.

* Die goldene Rose, welche der päpstliche Legat a latere, Cardinal Patti, am 19. d. M. zu St. Cloud im Auftrage des Papstes Eugenio überreicht hat, besteht dem „Moniteur universel“ zufolge in einem goldenen Rosenstock, bedekt mit blühenden Rosen, über welche die geweihte Rose hervorragt. Der Rosenstock steht in einem goldenen Gefäß ebenfalls von massivem Gold und das Gefäß ruht auf einem Sockel von Papistagazuli, auf welchem die Wappenschilder des Papstes und des Kaisers sich

in Mosaik befinden. Auf dem goldenen Gefäß selbst sind zwei Basreliefs: die Geburt der Jungfrau und deren Darbringung zum Tempel.

* Unter dem Titel „Plu-ri-bud-lob“ ist in New-York eine witzige Parodie auf Longfellow's episches Gedicht „Hiawatha“ erschienen. Der Verfasser, Doedick, erzählt im scherhaftem Stile die Geschichte der Vereinigten Staaten und veröffentlicht besonders die lustigen Beobachtungen der Natiisten. Plu-ri-bud-lob, der personifizierte Bruder Jonathan, kommt mit dem Pilgrim in diesem Lande an und verkehrt sich nach einem kurzen Aufenthalt mit der Jungfrau Liberty. Der Sprichling dieser Ede, Hungah-Merrah, ist ein wildes Büschchen, das durch seine dummen Streiche den Vater unter die Erde bringt und seine Mutter, die Freiheit, nötigt, daß Land zu verlassen. Norden und Süden reiben sich gegenseitig im Kampf über die Sklavenfrage auf, ihre Erschaffung benutzt Gusse, der Sklave, der wird Dekor des Landes. Hungah-Merrah nimmt ein schreckliches Ende; unter dem Gewicht des „allmächtigen Dollars“, den er angebietet, wird er erdrückt.

* Frau Ida Peiffer hat der Münchner Staatsbibliothek ein auf Baumrinde gefertigtes Manuskript zum Geschenk gemacht, welches sie in dem Bataclanland auf der Westküste Sumatras erhielt. Die Bataclan sind bekanntlich Menschenfresser und verzehren sowohl das Fleisch der im Kriege Gefangenen als der zum Tode Verurtheilten.

* Im zoologischen Garten zu Antwerpen hat eine der Riesen schlange, Python, dreißig ungeheure große Eier gelegt. Man hat sofort einige derselben in die künstliche Brümschale gebracht.